



Informationsblatt zur Kostendämpfungspauschale

Die gesetzliche Grundlage für die Kostendämpfungspauschale wurde mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2014 vom 18. Dezember 2013, veröffentlicht am 27. Dezember 2013 im GVBl. LSA Nr. 32/2013, geschaffen. Mit Artikel 3 des genannten Gesetzes wurde § 3 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) geändert und die Einführung der Kostendämpfungspauschale ab 01. Januar 2014 festgelegt.

Die festgesetzte Beihilfe ist für jedes Kalenderjahr, in dem beihilfefähige Aufwendungen entstanden sind, um eine Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 9 und 10 des § 3 BesVersEG LSA zu kürzen. Entstanden sind Aufwendungen in dem Zeitpunkt, in dem die sie begründenden Leistungen erbracht worden sind. Dies ist z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt oder der Erwerb des Arzneimittels.

Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen, die am 1. Januar des Jahres vorliegen, dem die Aufwendungen zugerechnet werden. Ersatzweise wird auf den ersten Tag der Beihilfeberechtigung abgestellt.

Die Kostendämpfungspauschale beträgt in den Besoldungsgruppen

A 7 bis A 9	80 Euro
A 10, A 11	140 Euro
A 12 bis A 15, C 1, C 2, R 1, W 1, W 2	200 Euro
A 16, B 2, B 3, C 3, R 2, R 3, W 3	320 Euro
B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440 Euro
höhere Besoldungsgruppen	560 Euro

Von der Erhebung der Kostendämpfungspauschale werden folgende Personengruppen ausgenommen:

1. Beamtinnen und Beamte in Elternzeit,
2. Waisen,
3. Beihilfeberechtigte, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind,
4. Hinterbliebene im Jahr des Todes der oder des verstorbenen Beihilfeberechtigten,
5. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit amtsunabhängigem Mindestruhegehalt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und ihre Hinterbliebenen und
6. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen für Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen und für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit.

Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

Die Kostendämpfungspauschale beträgt für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 70 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden. Dies gilt auch bei begrenzter Dienstfähigkeit. Bei Witwen und Witwern sowie hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und hinterbliebenen Lebenspartnern beträgt die Kostendämpfungspauschale 40 v. H. der Kostendämpfungspauschale für die Besoldungsgruppe, nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden.

Die ermittelten Beträge vermindern sich um 25 Euro für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Soweit die Kostendämpfungspauschale, die Aufwendungen für Arzneimittel nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) zum entsprechenden Bemessungssatz und die Eigenbehalte nach § 49 BBhV die Belastungsgrenze nach § 50 Abs. 1 Satz 5 BBhV übersteigen, entfällt die Kostendämpfungspauschale auf Antrag der oder des Beihilfeberechtigten.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.